

IFÖ

Dipl.-Biol. Wolfgang Röske

Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 0 7 6 33 / 9 33 12 80
E-Mail: wolfgang.roeske@ifö-freiburg.de

Bebauungsplan „Neumatten“
6. Änderung und Erweiterung

Gemeinde March

Artenschutzrechtliche Prüfung

30. Mai 2018

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde March beabsichtigt den Bebauungsplan „Neumatten“ zu erweitern bzw. zu ändern. Das Plangebiet liegt am Rand des Ortsteils Buchheim im Südosten der Gemeinde March und hat eine Größe von etwa 2.300 Quadratmetern. Hintergrund für die Änderung ist der zusätzliche Bedarf der Gemeinde geflüchteten Menschen Wohnraum für eine Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen.

Die Planung wird in einem „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt, da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

In den Vorgesprächen, die seitens der Gemeinde mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geführt wurden, wurde vom Fachbereich Naturschutz aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine **artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** vorzulegen ist.



Abbildung 1: Das Erweiterungsgebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand (Neumatten) von Buchheim.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit den Regelungen der §§ 7, 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz (VS)-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten formuliert und beinhalten für diese Arten verschiedene Verbotstatbestände.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. Wild lebenden Arten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Nichteintreten von Verbotstatbeständen als die Erfüllung der „ökologischen Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ definiert. Dieses kann, soweit erforderlich – mit Hilfe von vorgezogenen Maßnahmen erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens von Verbotstatbeständen können nach § 45 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Zu beachten ist, dass das Tötungsverbot streng individualistisch betrachtet wird und auch dann gilt, wenn der Verlust einzelner Exemplare durch eine „Populationsreserve“ ausgeglichen werden kann (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Störungsverbot unterstellt, dass sich eine Störung während der genannten Lebensphasen der Tiere besonders schwer auf die betroffenen Tierarten auswirkt. Der Tatbestand der Störung ist allerdings nur dann erfüllt, wenn sie erheblich ist, „d.h. wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Verbot der Beschädigung der Lebensstätten der Tiere umfasst sowohl die Zerstörung als auch die Minderung der ökologischen Qualität derselben und untersagt damit auch jede Verschlechterung der Lebensstätten.

3 Vorhaben

Mit der Bebauungsplanänderung wird am Ortsrand von Buchheim auf einer Fläche von etwa 0,23 Hektar der Neubau eines Mehrfamilienhauses ermöglicht.

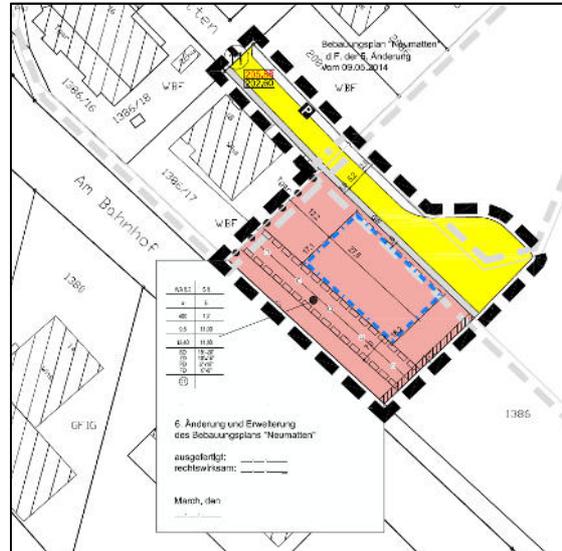


Abbildung 2: Sechste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Neumatten“ – Planentwurf.

4 Untersuchungsgebiet/ Habitatpotenzialanalyse

4.1 Habitatstrukturen

Das Erweiterungsgebiet ist sehr strukturarm. Lediglich am südöstlichen Rand an der Böschung zum straßenparallel verlaufenden Graben sind drei mittelstämmige Apfelbäume im Gebiet vorhanden. Der überwiegende Teil des Gebiets wird von einer Wiesenfläche eingenommen, die von dem Zugangsweg zum benachbarten Spielplatz gequert wird. Hier wurden am Rand des Wegs einzelne, hochstämmige Laubbäume gepflanzt. Der Fußweg ist geschottert und stellt die Fortsetzung der Straße Neumatten dar.

Die Habitatstrukturen wurden bei einer Geländebegehung im April 2018 festgestellt und werden kurz beschrieben. Die Artenlisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sind aber für eine Charakterisierung der landschaftlichen Strukturen des Gebiets und deren Habitatsignung ausreichend.

Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW-Biototyp 33.41)

Der Grünlandbestand ist artenarm und wird von Gräsern dominiert. Aspektbestimmend treten Knäuelgras, Wolliges Honiggras und Glatthafer auf. Außerdem kommen regelmäßig Wiesen-Schwingel und Weidelgras vor. Es sind fast keine Krautarten vorhanden. Regelmäßig ist der Störzeiger Einjähriges Berufskraut vorhanden. Zusätzlich treten vereinzelt Ampfer und Kleearten auf. Der Bestand liegt brach und geht an einer Stelle in einen Bestand aus Goldrute über. Der Bestand ist wegen der fehlenden Nutzung dichtfilzig, mit Resten alter Streu.

Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Goldhafer, Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla repens*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Distel (*Cirsium arvense*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuum*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)

Einzelbäume (LUBW-Biototyp 45.30)

Am Rand des Fußweges sind sechs einzelne, hochstämmige Laubbäume vorhanden (Ahorn, Erle, Esche). Sie wurden vor wenigen Jahren im Rahmen der Neuanlage des Spielplatzes gepflanzt. Wegen ihres Alters kommt ihnen aktuell noch keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Zusätzlich ist im Südosten eine Reihe aus vier mittelstämmige Apfelbäume vorhanden.

Apfel (*Malus domestica*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Flieder (*Syringae vulgaris*)



Abbildung 3: Biotoptypen im Erweiterungsgebiet.

5 Relevanzprüfung

5.1 Artengruppen

Anhand des Lebensraumpotenzials der Biotoptypen des Erweiterungsgebiets erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit von Arten der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen.

Vögel: Es sind im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe keine Strukturen vorhanden, die ein Vorkommen wertgebender Vogelarten erwarten lassen. Es sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, für einen Nestbau in Frage kommen. Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungsgebiets und einer damit verbundenen Vorbelastung ist ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten.

Säugetiere: Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten wie Luchs oder Wildkatze können wegen der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse sind in der Erweiterungsfläche keine Habitatstrukturen vorhanden, die als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden könnten. Ein Vorkommen von Arten aus dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden.

Reptilien: Es sind im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe keine für Reptilien geeigneten Strukturen vorhanden. Im Plangebiet sind keine geeignet erscheinenden Reptilienhabitate wie Steinriegel, Totholzhaufen oder strukturreiche Rohböden vorhanden. Ein Vorkommen zum Beispiel der wertgebenden Anhang IV- Art Zauneidechse kann in der Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet kommt als Entwicklungsgebiet für Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, nicht in Frage. Grund hierfür ist das Verbreitungsgebiet dieser Arten bzw. das Fehlen geeigneter Habitats für die in Frage kommenden Pionierarten. Im Erweiterungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, in denen sich Amphibienarten entwickeln könnten.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass in der Umgebung Gewässer vorhanden sind, die von der streng geschützten Wechselkröte genutzt werden bzw. genutzt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Erweiterungsgebiet Teil des Landlebensraums dieser Art ist. Diese Art muss daher vertiefend betrachtet werden.

Insekten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge): Nach Anhang IV geschützte Käferarten können wegen fehlender Habitatstrukturen (Altholz, Totholz) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Geschützte Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen wie magere Wiesen oder feuchtes Grünland mit entsprechenden Futterpflanzen. Arten aus der Gruppe der Libellen können ebenfalls wegen fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Fische: Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Die gilt ebenso für Arten aus der Gruppe der Weichtiere.

Die beiden Artengruppen **Vögel** und **Amphibien** müssen vertiefend betrachtet werden. Die übrigen Artengruppen haben wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet keine Relevanz.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Artenerhebungen nach standardisierter Methodik durchgeführt wurden. Die folgenden Aussagen basieren daher in erster Linie auf einer gutachterlichen Einschätzung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen und erfolgen in Form einer Worst-Case-Betrachtung.

5.2 Vögel

Für diese Artengruppe sind auf der Eingriffsfläche einzelne junge Bäume sowie angrenzend in den Gärten der bebauten Flächen Sträucher und Einzelbäume als geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese Strukturen haben Lebensraumpotenzial in Form von zum Beispiel Singwarten für verbreitete Vogelarten wie zum Beispiel Amsel, verschiedenen Meisen-Arten, Sperling und ggf. Hausrotschwanz, Zaunkönig und Rotkehlchen. Wiesenbrüter oder gefährdete Vogelarten der Roten Liste sind nicht zu erwarten.

Es ist denkbar, dass ein Teil dieser verbreiteten Arten das Planungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei nicht um essentielle Teile der Lebensstätte dieser Arten handelt und dass deren lokale Populationen durch den Nahrungsraumverlust nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Verlust durch Nahrungsräume in der Umgebung ausgeglichen werden kann und die Umgebung in der Folge stärker genutzt wird.

Prüfung der Verbotstatbestände

<i>Tötungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Tötung adulter Exemplare durch das Vorhaben ist wegen der Mobilität der Arten nicht zu erwarten. Eine Tötung von Nestlingen und Jungtieren ist wegen fehlender Nistmöglichkeiten ebenfalls nicht zu erwarten.
<i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Baubedingte Störungen, die mit einer Scheuchwirkung verbunden sind werden lediglich in geringem Umfang erwartet. Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf Arten, die in den Gehölzen der angrenzenden Gärten vorkommen, werden ebenfalls lediglich in einem unerheblichen Umfang erwartet.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Durch das Entfernen des Vegetationsaufwuchses kann eine Zerstörung von Ruhestätten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um verbreitete Arten handelt, die sich hier aufhalten könnten, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.
<i>Fazit</i>	Bei der Artengruppe Vögel ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „Vögel“

Auch wenn es zur Vermeidung der Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich ist, wird empfohlen, bei der Herstellung der Baufläche die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten zu berücksichtigen sowie die wenigen im Gebiet vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch Neupflanzungen zu ergänzen.

5.3 Amphibien

Im Erweiterungsgebiet sind keine Gewässer oder Strukturen vorhanden, die von Amphibienarten zur Entwicklung genutzt werden könnten. Allerdings sind am Rand des benachbarten Spielplatzes kleine, überwiegend nur zeitweilig Wasser führende Tümpel vorhanden, in denen sich die streng geschützte Wechselkröte (*Bufo viridis*) entwickelt. Diese Tümpel wurden zum Teil als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Neumatten“ angelegt. Bei einer Nachsuche in den Jahren 2015 und 2016 wurde hier keine Entwicklung der Art festgestellt. Sie wurde bei der Suche in einem Tümpel im Bereich des benachbarten Reiterhofes nachgewiesen.

Die Wechselkröte hat außerhalb der Paarungszeit einen weiten Aktionsradius und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wiesenflächen des Erweiterungsgebiets zum Landlebensraum der Art gehören. Von daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere bei der Herstellung der Baufläche oder während der Bautätigkeit getötet werden. Das Tötungsverbot kann nur eingehalten werden, wenn dafür Sorgen getragen wird, dass während der Bauzeit keine Tiere in das Baugebiet einwandern. Um dies sicherzustellen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, das Gebiet mit einem amphibiendichten Schutzzaun zu umranden bzw. entsprechende Leiteinrichtungen anzubringen, die das Einwandern von Tieren verhindern.

Durch die Erweiterung des Baugebiets wird ein mögliches Aufenthaltsgebiet bzw. ein Teil des Landlebensraums der Wechselkröte zerstört. Dies führt zu einer Störung der lokalen Population. Angesichts der Entwicklung der Population in den letzten Jahrzehnten und nach Ansicht eines befragten Fachexperten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass diese Störung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation führt. Das Störungsverbot kann daher nur durch gezielte Maßnahmen eingehalten werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

<p><i>Tötungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebiet von der Wechselkröte als Landlebensraum genutzt wird und sich Individuen während der Wanderzeit im Gebiet aufhalten. Das Tötungsverbot wird eingehalten, wenn eine Einwanderung durch den Bau eines amphibiendichten Schutzzauns verhindert wird.</p>
<p><i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Der Eingriff ist mit einer Verkleinerung des Landlebensraums verbunden und stellt eine Störung der lokalen Population dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird und daher das Störungsverbot nicht eingehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>
<p><i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Im Gebiet sind keine Entwicklungsgewässer vorhanden. Von daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Das Zerstörungsverbot wird eingehalten.</p>
<p><i>Fazit</i></p>	<p>Das Eintreten der Verbotstatbestände (Störungsverbot) kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.</p>

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „Wechselkröte“

Die Tötung einzelner Exemplare der Wechselkröte während ihrer Wanderung bei der Herstellung der Baufläche kann vermieden werden, wenn die Baufläche mit einem amphibiendichten Zaun umrandet wird. Dieser Zaun hat eine Höhe von etwa 50 cm, besteht zum Beispiel aus wetterfester, undurchsichtiger Kunststoffolie, wird in den Boden eingelassen und mit Haltestäben fixiert. Er wird nach der Wanderzeit wieder abgebaut (Standzeit von etwa Anfang April bis etwa Mitte Juni).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit der Inanspruchnahme eines Teils des Landlebensraums die Erheblichkeitsschwelle für eine Störung überschritten wird, sollten die außerhalb des Plangebiets liegenden aktuellen bzw. potenziellen Entwicklungsgewässer der Wechselkröte optimiert werden. Dies sind vor allem ein Gewässer auf dem Flurstück 1495 (Buchheim) in unmittelbarer Nähe der Dreisam, sowie ein Gewässer nördlich des Spielplatzes.

Tümpel Fl.St 1495: Die Wasserführung des Tümpels kann verbessert werden, indem die Abdichtung durch Einbringen von bindigem (tonhaltigem) Material optimiert wird. Da das Gewässer nur durch Regenwasser gespeist wird, kann hierdurch die Zeitdauer verlängert werden, in dem der Tümpel v.a. in Frühjahren mit geringen Niederschlägen, als Laichgewässer für Amphibien bzw. für die Wechselkröte zur Verfügung steht.

Tümpel N Spielplatz: Am nördlichen Rand des Spielplatzes in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Tümpels könnte ein weiteres Kleingewässer angelegt werden, als Laichgewässer für die Wechselkröte. Hierzu ist ein kleinflächiger Bodenabtrag erforderlich. Das Oberflächenwasser, das im Bereich des Spielplatzes anfällt, sollte gezielt in diese neu geschaffene Geländemulde abgeleitet werden.

6 Zusammenfassung

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern, sind verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich:

- Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten: Herstellung der Baufläche nur außerhalb der Vogel-Brutperiode
- Errichten eines amphibiendichten Schutzzauns während der Wanderzeit der Wechselkröte
- Optimierung vorhandener bzw. potenzieller Entwicklungsgewässer der Wechselkröte außerhalb des Erweiterungsgebiets
- Pflanzung von Gehölzen am Rand des Plangebiets
- Erhaltung vorhandener Bäume und Ersatzpflanzung bei Abgang

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zulässig.

7 Literatur

BOBB, T. & H. STEINER (2007): Artenhilfskonzept für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst FENA, Gießen, 99 S.

DE WITT, S. & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Bd. 1, Verwaltungsrecht in der Praxis. Alertverlag.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.): Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützten Arten. Stand 2010.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad. Württ. Bd. 73.